



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

34. Jahrgang, Nr. 5    Dresden, 30. April 2023

---

## Inhalt

32. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	75
33. Bischöfliche Amtshandlungen 2023 - Ergänzungen .....	77
34. Vergaberichtlinie zum Liturgiefonds des Bistums Dresden-Meißen .....	77
35. Kirchliches Siegel.....	78
36. Informations- und kommunikationstechnische Anlagen der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen .....	79
37. Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) .....	87
38. Nachruf für Pfarrer i. R. Clemens Baumert.....	90
39. Personalien .....	91

## **32. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)**

### **A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung**

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

### **B. Erläuterungen zu den Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung**

Aufgrund der Änderung in der WMVO durch den staatlichen Gesetzgeber wurde die CWMO entsprechend angepasst.

Durch den Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass die Wahl der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen auch als Briefwahl durchgeführt werden kann. Während der Pandemie war dies in Form einer Sonderregelung in der WMVO geregelt. Sie hat sich während dieser Zeit in den staatlichen Behindertenwerkstätten bewährt. Die Wahlen zum nächsten Werkstattrat finden im Oktober 2025 statt.

Da § 39b Abs. 2 Satz 4 WMVO unter anderem auf den § 21 WMVO verweist, kann die Wahl der Frauenbeauftragten ebenfalls durch eine Briefwahl durchgeführt werden.

Die Änderungen in der CWMO treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Die Änderungen werden im Einzelnen in einer folgenden Synopse dargestellt:

- 1) In § 21 wird eine neuer Absatz 6 eingefügt.

<b>Derzeitige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 21 Abs. 6 CWMO</b>	<b>§ 21 Abs. 6 CWMO</b>
-	(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.

- 2) § 41 erhält einen neuen Satz 4, der die Änderungen zum 1. Mai 2024 in Kraft treten lässt.

<b>Derzeitige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 41 CWMO</b>	<b>§ 41 CWMO</b>
<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. <sup>3</sup> Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.	<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. <sup>3</sup> Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft. <sup>4</sup> § 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Die Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung treten für das Bistum Dresden-Meißen mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Dresden, den 30. April 2024

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

### **33. Bischöfliche Amtshandlungen 2023 - Ergänzungen**

*Die nachstehende Auflistung stellt eine Ergänzung der im KA 29/2024 bereits veröffentlichten Bischöflichen Amtshandlungen 2023 dar.*

#### **IV. Beauftragungen und Sendung**

Priesterkandidaten

2. Januar Akolythat in Dresden, St. Benno-Kapelle im Haus der Kathedrale

Richard Neugebauer

Ständige Diakone

27. März Akolythat in Dresden, Kathedrale

Markus Johannes von Bohr (Pfarrei St. Georg, Leipzig-Nord)

12. Mai Lektorat in Leipzig, St. Albert

Markus Johannes von Bohr (Pfarrei St. Georg, Leipzig-Nord)

### **34. Vergaberichtlinie zum Liturgiefonds des Bistums Dresden-Meißen**

Entsprechend der Regelungsänderung mit Wirkung zum 20. Februar 2024 in Bezug auf die Vergaberichtlinie zum Liturgiefonds des Bistums Dresden-Meißen, ergeht im Rahmen des Zuwendungsverfahrens – wie bisher auf schriftlichen Antrag der Pfarrei hin – ein schriftlicher Bescheid nunmehr durch die jeweilige Leitung der Hauptabteilung „Pastoral und Verkündigung“.

Bisher erfolgte die Bescheidung durch den Generalvikar.

### 35. Kirchliches Siegel

Gemäß der Entscheidung von Generalvikar Kutschke gemäß § 4 (2) i. V. m. § 5 (4) der Siegelordnung des Bistums Dresden-Meißen (KA 58/2017), ist

Herr Ordinariatsrat Stephan Thuge, Notar im Bischöflichen Ordinariat,  
gemäß can. 483 i. V. m. 484 CIC,

zur Führung eines eigenen Siegels berechtigt.

Das Siegel ist mit Wirkung zum 1. Mai 2024 zur Verwendung freigegeben.



## **36. Informations- und kommunikationstechnische Anlagen der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen**

### **Richtlinie zur Nutzung der informations- und kommunikationstechnischen Anlagen (IKA) der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen**

Die Sicherheit und der Schutz der personenbezogenen Daten von Gläubigen<sup>1</sup> Mitarbeitern und sonstigen Dritten ist auch vom fehlerfreien Funktionieren der informations- und kommunikationstechnischen Anlagen abhängig. Dazu gehören insbesondere die Infrastrukturbestandteile der elektronischen Datenverarbeitung (IT) sowie feste und mobile Endgeräte. Durch Schadsoftware, Spionage und Sabotage sind diese Anlagen besonders gefährdet. Unsachgemäße Nutzung, bewusster und unbewusster Missbrauch erhöhen nicht nur das Gefährdungspotential. Sie verursachen erhebliche Mehrkosten für Wartung und Reparatur, für die Speicherung der anfallenden digitalen Daten, deren tägliche Sicherung und Archivierung sowie die ausfallsichere Auslegung der IKA-Komponenten.

Um die Sicherheit und den Schutz der IKA sowie der gespeicherten Daten zu gewährleisten und die Kosten in akzeptablen Grenzen zu halten, ist es notwendig, dass die Nutzer mit der Technik verantwortungs- und kostenbewusst umgehen. Die Bestimmungen des KDG und der KDG-DVO sind einzuhalten.

Die nachfolgend genannte Richtlinie ist von allen Nutzern der IKA der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen, sowohl in den Dienststellen, als auch bei Tätigkeiten außerhalb (z.B. bei Reisen oder mobilem Arbeiten) einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Zur Wahrung bestmöglicher Verständlichkeit wird in dieser Richtlinie für Personen nur die männliche Form verwendet. Sie gilt jedoch auch für alle anderen Personen.

## **I. Maßgaben für alle IKA der Pfarreien**

1. Daten der Schutzklassen I oder höher gem. KDG-DVO dürfen nur im Rechenzentrum des Bistums Eichstätt gehosteten IKA verarbeitet werden. Sofern das KDG, die KDG-DVO sowie alle einschlägigen IT-Sicherheitsrichtlinien, insbesondere die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik eingehalten werden, dürfen Pfarreien diese Daten auch auf eigenen IKA verarbeiten. Die Einhaltung der Maßgaben ist durch externe Auditierung auf Kosten der jew. Pfarrei im Abstand von maximal 2 Jahren nachzuweisen.
2. Die Lizenzbedingungen von Softwareherstellern sind vollständig einzuhalten. Für die Einhaltung der Regularien auf den mit dem Rechenzentrum des Bistums Eichstätt verbundenen IKA ist das Bistum Eichstätt oder das Bistum Dresden-Meißen verantwortlich.
3. Soweit Dritte (z.B. externe Dienstleister) ganz oder teilweise Zugriff zu den IKA erhalten, ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass diese mindestens dasselbe Schutzniveau für die Daten gewährleisten. Die Verpflichtungen nach § 21 KDG-DVO bleiben unberührt.
4. Alle Nutzer der IKA haben sich wahrheitsgemäß zu authentifizieren. Insbesondere ist nicht gestattet, die eigene Identität bei der Nutzung von dienstlichen E-Mailsystemen zu verschleiern oder zu unterdrücken oder durch eine fremde Identität zu ersetzen bzw. eine solche zu fälschen. Passwörter dürfen nicht offen einsehbar hinterlegt werden, weder als Papier-Notiz noch als Datei auf Computern oder Datenträgern.
5. Nutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassene Hardware mit der erforderlichen Sorgfalt vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
6. Sofern Datenträger, auf denen vertrauliche Daten (Datenschutzklasse  $\geq 1$ ) gespeichert waren, an Dritte, die zum Empfang dieser Daten nicht befugt sind, weitergegeben werden, müssen die vertraulichen Daten vor Weitergabe des Trägers unwiederbringlich zerstört sein. Für USB-Sticks, Speicherkarten oder Festplatten bedeutet dies bspw., dass diese vollständig mit nichtvertraulichen Daten überschrieben sein müssen.
7. Beim Einsatz von Mobilgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Verkehrsmitteln) besteht stets die Gefahr des unerwünschten Mitlesens durch fremde Personen und damit das Risiko, dass

vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Daher dürfen interne Informationen und Dokumente an öffentlich zugänglichen Orten nur geöffnet werden, sofern entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzfolie, geeignete Sitzplatzwahl) getroffen werden.

8. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen IKA durch den Nutzer so gesperrt werden, dass der Bildschirminhalt nicht mehr sichtbar ist und ein Entsperren nur durch Eingabe des Passworts/der PIN möglich ist.
9. Nutzer dürfen nicht versuchen, auf Bereiche von Netzwerken vorzudringen, die nicht für den Nutzer und sein Aufgabengebiet freigegeben oder vorgesehen sind, auch dann nicht, wenn es durch unzureichende Rechtevergabe oder technische Mängel möglich ist. Über derartige fehlerhafte Rechtevergabe oder technische Mängel ist der Vorsitzende des Kirchenvorstands oder der Verwaltungsleiter ohne Verzug zu informieren.
10. Nutzer dürfen nicht nach Schwachstellen in den IKA suchen.
11. Private Geräte (z.B. Laptops) dürfen ohne vorherige Zustimmung des RZE nicht mit den Netzwerken der Pfarrei verbunden werden. Die bloße Anzeige von dienstlichen Daten auf Privatgeräten ist zulässig, wenn die Datenvertraulichkeit gewahrt bleibt.
12. IKA dürfen nicht verwendet werden, um fremde Dienste und Ressourcen anzugreifen oder auf Schwachstellen zu untersuchen.
13. Eingerichtete Sicherheitsmaßnahmen (Systemeinstellungen, Virens Scanner, automatische Updates, Bildschirmsperren, Backups, etc.) dürfen durch den Nutzer weder geändert noch deaktiviert werden.
14. Bei Verdacht auf Schadsoftware, Datenspionage oder anderer Umstände, die die Sicherheit der IKA betreffen, ist der Vorsitzende des Kirchenvorstands oder der Verwaltungsleiter unverzüglich zu informieren.
15. Störungen und Defekte der IKA und auftretende Fehler in der Software sind unverzüglich den dafür verantwortlichen Personen zu berichten.
16. Jeder Nutzer ist angehalten, die technischen Anlagen pfleglich zu behandeln und mit den informationstechnischen Ressourcen sparsam umzugehen. Das betrifft auch den Verbrauch von Speicherplatz auf den Servern und von Verbrauchsmaterialien wie Druckerpapier, Druckfolien, Druckerpatronen usw.



17. Dienstliche Daten dürfen auf Geräten in Privateigentum nur dann verarbeitet werden, wenn eine Genehmigung gem. §20 KDG-DVO erteilt wurde. Die Nutzung von privat eingerichteten Cloud-Services oder E-Mail-Konten ist unzulässig.
18. Dienstliche Daten müssen - soweit dies technisch möglich ist (mobile Endgeräte) - generell so gespeichert werden, dass bei Ausfall eines Nutzers dessen Vertretung oder der Vorgesetzte auf diese Daten zugreifen kann. Für die Speicherung von dienstlichen Daten ist das persönliche Verzeichnis, auf das nur der jeweilige Nutzer über sein Passwort zugreifen kann, nicht geeignet. Dienstliche Daten sind generell in Gruppenverzeichnissen abzulegen. Damit bei Ausfall eines Nutzers diese Daten von anderen Nutzern gefunden werden, muss die Ordnerstruktur im Gruppenverzeichnis auf den Servern ständig beachtet werden. Namen für Ordner oder Dokumente sollen eindeutig gewählt werden.
19. Jeder Nutzer soll nicht mehr benötigte Dateien und E-Mails regelmäßig löschen, um die Daten-bestände und deren Strukturen überschaubar und die Kosten der Datenhaltung und Datensicherung in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Löschung darf nicht erfolgen, sofern die gesetzlichen Vorschriften, die Kirchliche Archivordnung (KA 22/2014) oder anderweitige innerkirchliche Regularien die Aufbewahrung vorschreiben.
20. Jeder Nutzer des dienstlichen Mailsystems hat dafür zu sorgen, dass bei absehbarer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen (ohne Zugriffsmöglichkeit auf das Postfach) eine Abwesenheitsnotiz eingerichtet wird. In dieser sollen die Kontaktinformationen des Vertreters benannt werden. Automatisierte Weiterleitung von E-Mails ist nicht zulässig.
21. Sofern aus dringenden dienstlichen Gründen ein Zugriff auf die Inhalte des elektronischen Postfaches erforderlich ist und der Inhaber des Postfaches nicht rechtzeitig erreicht werden kann, dürfen Administratoren auf schriftliche Anweisung des Kirchenvorstands Zugriff auf die Inhalte des Postfachs nehmen und Informationen an die Zuständigen weitergeben. Erfolglose Kontaktversuche, Gründe und der Umfang des Zugriffs sind zu dokumentieren. Der Nutzer ist hierüber baldmöglichst zu informieren.
22. Ist absehbar, dass ein Nutzer die IKA für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht mehr anwendet, hat er private Daten sowie nicht mehr benötigte dienstliche Datenbestände und E-Mails zu löschen. Er hat

die verbleibenden Datenbestände an den unmittelbaren Vorgesetzten (ehrenamtliche IT-Nutzer: an die fachlich zuständige Stelle) zu übergeben. Vorgesetzte stellen die ordnungsgemäße Übernahme der Datenbestände sicher. Wenn eine geordnete Übergabe unter Beteiligung des Nutzers nicht möglich, Datenzugriff zu dienstlichen Zwecken aber dringend erforderlich ist, dürfen Administratoren auf schriftliche Anweisung des Kirchenvorstands Zugriff auf die vorhandenen Daten nehmen. Offensichtlich private Inhalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

23. Die IKA dürfen grundsätzlich nicht für private Zwecke gebraucht werden. Ausnahmen gelten für die private Nutzung hierfür vorgesehener, drahtlose Netzwerke (vgl. Ziff. 11) sowie von Internetdiensten (siehe Ziff. 25). Die Restriktion gilt ferner nicht für dienstliche mobile Endgeräte, sofern auf diesen private und dienstliche Daten getrennt verwaltet und letztere angemessen geschützt werden. Auf den dienstlichen Arbeitsplatz-Computern dürfen prinzipiell keine privaten Daten gespeichert werden.
24. Aus der Nutzung von Internetdiensten dürfen keine zusätzlichen Kosten ohne dezidierte Zustimmung des Kirchenvorstands entstehen. Datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen sowie sonstige Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Inhalte mit beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Äußerungen und Abbildungen dürfen nicht abgerufen werden. Die Interessen der Pfarrei und anderer Körperschaften der katholischen Kirche sind in jedem Fall zu wahren.
25. Internetdienste dürfen am Arbeitsplatz grundsätzlich nur dienstlich genutzt werden. Die private Nutzung in geringfügigem Umfang ist zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit der IT-Systeme für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Die Erlaubnis der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs ist auf das Abrufen von Inhalten beschränkt. Private Daten dürfen nur in einem als „privat“ gekennzeichneten Ordner in sehr geringem Umfang gespeichert werden. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.
26. Die private Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse ist in jedem Falle untersagt. Sollten dennoch private E-Mails eingehen, sind diese

umgehend zu löschen. Zudem sind die Absender der E-Mails vom Nutzer darauf hinzuweisen, dass dieser die dienstliche E-Mail-Adresse nur zu dienstlichen Zwecken nutzen darf.

## **II. zusätzliche Maßgaben für mit dem Rechenzentrum des Bistums Eichstätt verbundene IKA**

1. Es dürfen nur Anwendungen (Software) installiert und genutzt werden, die durch das Bistum Dresden-Meißen sowie das Rechenzentrum des Bistums Eichstätt (RZE) frei gegeben sowie korrekt lizenziert wurden.
2. Die Installation von Software darf ausschließlich durch Administratoren des RZE erfolgen. Insbesondere gelten folgende Regelungen:
  - Nutzer dürfen ohne Befugnis keine Software aus dem Internet herunterladen oder auf anderem Weg auf Computern installieren.
  - Ohne besondere Genehmigung dürfen keine aus dem Internet heruntergeladenen oder per E-Mail (Anhänge) oder Datenträgern übermittelte Anwendungen gestartet werden.
3. Nutzer dürfen berechtigten Personen (z.B. Administratoren) den physischen und elektronischen Zugang zu mit dem Rechenzentrum des Bistums Eichstätt verbundenen Geräten nicht verweigern.
4. Die Nutzung von Internetdiensten werden gemäß Anlage 1 protokolliert. Sollten Nutzer hiermit nicht einverstanden sein, ist die Nutzung nicht zulässig.
5. Zur Vermeidung des Zugriffs auf unzulässige oder die IT-Sicherheit gefährdende Inhalte wird der Zugriff auf bestimmte Internetseiten und Internetdienste zentral gesperrt. Diese Restriktion betrifft insbesondere auch Anhänge von E-Mails. Soweit trotz Filterung E-Mails eingehen, deren Absender oder Inhalt zweifelhaft erscheinen, sind diese ungeöffnet zu löschen.
6. Den IT-Administratoren ist im konkreten Verdachtsfall missbräuchlicher Nutzung des E-Mail-Systems und nur auf schriftliche Anweisung des Kirchenvorstands sowie vorheriger Information des zuständigen Datenschutzbeauftragten die Einsicht und die Nutzung von Protokolldaten für die Prüfung der Systemsicherheit und -integrität sowie der Einhaltung zur Nutzungsbeschränkungen gestattet.
7. Bei Eintritt eines IT-Sicherheitsvorfalls dürfen die IT-Administratoren unmittelbar alle zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ggf. erforderliche

Kommunikation u.a. mit den Nutzern darf in diesen Fällen frühestmöglich nachträglich erfolgen. Jede Pfarrei übermittelt an das Rechenzentrum hierfür eine Liste mit den einzubeziehenden Ansprechpartnern.

Anlage 1

### Protokollierung

- (1) Das E-Mail-System führt Protokolldateien (Sender, Empfänger, Betreff, Zeitangabe, Größe) über ein- und ausgehende E-Mails. Inhalte der E-Mails werden nicht protokolliert. Jedoch werden die E-Mails in Gänze auf zentralen Systemen (Exchange-Server) gespeichert, solange das jeweilige Postfach existiert und der Nutzer die Mails nicht löscht. Aus den turnusmäßigen Back-Ups sind auch vormals gelöschte Postfächer und E-Mails wiederherstellbar.
- (2) Im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets werden
  - die IP-Adresse des abrufenden Arbeitsplatz-PCs,
  - die kontaktierten Webserver und ggf. die aufgerufenen Internetseiten,
  - das Datum und die Uhrzeit des Abrufs,
  - die Datenvolumina,
  - alle abgewiesenen Verbindungsversuche aus dem Internet,
  - alle abgewiesenen Verbindungsversuche der Nutzer,
  - alle Verbindungen auf Sicherheitssysteme und
  - alle Sitzungen der zentralen Fernwartungslösungaufgezeichnet bzw. protokolliert. Bei Datenverbindungen über Proxy-Systeme werden neben den URLs auch die IP-Adressen der eigentlichen Proxys aufgezeichnet.
- (3) Alle Protokolle der zentralen Komponenten werden für den laufenden und maximal die letzten fünf Monate vorgehalten und danach unwiederbringlich gelöscht.
- (4) Jede Auswertung von Protokolldaten muss die Regelungen des Datenschutzes berücksichtigen, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- (5) Die für den Datenschutz und die Sicherheit der technischen Systeme zuständigen Administratoren sind berechtigt, die erhobenen Protokolldaten unter Bildung von Pseudonymen zu statistischen Zwecken auszuwerten. Sofern bei der statistischen Auswertung der begründete Verdacht entsteht, dass eine unzulässige Nutzung stattfand, erfolgt nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand eine personenbezogene Auswertung der betroffenen Protokolldaten. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeitervertretung werden vor Durchführung der Auswertung informiert. Der Umfang der personenbezogenen Auswertung sowie die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren. Die von der Auswertung betroffenen Nutzer sind über die Auswertung zu informieren. Bei dem Vorliegen des Verdachts von Straftaten können die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und Beweise gesichert werden.
- (6) Gesetzlich geregelte Datenverarbeitungen bzw. gesetzlich geregelte Eingriffe in das Fernmelde-geheimnis bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Störungsprävention und dem Schutz der technischen Systeme.
- (7) Die Nutzung der Protokolldaten zu allgemeinen Leistungs- oder Verhaltenskontrollen ist nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Auswertung von Daten gemäß den Regelungen dieser Erklärung oder anderer Rechtsvorschriften.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Nutzung der informations- und kommunikationstechnischen Anlagen (IKA) der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen wird nebst der Anlage 1 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Dresden, den 30. April 2024

Andreas Kutschke

Generalvikar

## **37. Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)**

### **Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024**

#### **„Gesamtregelung zur Befristung“**

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
  
2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
  - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;

- b) eine Einrichtung\* eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

<sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

---

\* Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

7. <sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, 22. Januar 2024

gez. Dr. Joachim Eder  
Leitender Vorsitzender

gez. Prof. Dr. Stefan Greiner  
Vorsitzender

Die vorstehende Gesamregelung zur Befristung als ersetzende Entscheidung wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 30. April 2024

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen



### **38. Nachruf für Pfarrer i. R. Clemens Baumert**

Gott, der Herr über Leben und Tod,  
hat den Priester des Bistums Dresden-Meißen

#### **Pfarrer i. R. Clemens Baumert**

im Alter von 85 Jahren in sein ewiges Reich gerufen.

Clemens Baumert wurde am 24. Mai 1938 in Weinberg in Schlesien geboren. Sein Vater fiel 1944 im Krieg. Mit Mutter, Bruder und Großeltern fand er nach der Vertreibung 1946 in Annaberg-Buchholz im Erzgebirge eine neue Heimat. Hier besuchte er die Grund- und Oberschule. Nach dem Abitur absolvierte er den Sprachenkurs in Halle und begann 1958 die Ausbildung im Priesterseminar in Erfurt, die er im Pastorseminar Neuzelle fortsetzte. Am 28. Juni 1964 wurde er in Bautzen zum Priester geweiht.

Kaplanstellen führten ihn 1964 nach Leipzig-Lindenau und Schirgiswalde, 1969 nach Leipzig-Schönefeld und 1970 nach Bischofswerda mit Wohnung in Demitz-Thumitz.

1974 wurde er Pfarrer in Stadtroda. 1982 übernahm Clemens Baumert die Pfarrei Marienberg. Von 1997 bis 2018 war er Pfarrer in Meerane. Von hier aus ging er 2018 kurz vor Vollendung des 80. Lebensjahres in den Ruhestand, den er fortan in Annaberg-Buchholz verbrachte. Seit dem 11. März 2024 wohnte er im Altenpflegeheim St. Anna in Annaberg-Buchholz und war der Pflege der Heimmitarbeitenden und der fürsorglichen Begleitung seiner Verwandten anvertraut. Hier verstarb er am 15. April 2024.

Clemens Baumert war ein ruhiger, freundlicher und zuverlässiger Priester. Wir danken ihm für seinen segensreichen Hirtendienst. Er drängte sich nie in den Vordergrund, sondern wirkte angenehm in seiner zurückhaltenden Art und verstand sich als Diener Christi. Wenn Hilfe gebraucht wurde, war er zur Stelle. Mit bemerkenswerter Treue und Aufopferungsbereitschaft angesichts seiner eher fragil wirkenden Konstitution versah er seine Dienste an den verschiedenen Stellen. Seine Aufmerksamkeit galt stets den ihm anvertrauten Menschen und den Mitbrüdern.

Wir wissen Clemens Baumert nun geborgen in Jesus Christus, dem guten Hirten, der gekommen ist, damit wir das Leben haben und es in Fülle haben. Ich empfehle den Verstorbenen dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.  
R.i.p.

Dresden, 18. April 2024

+ Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

### **39. Personalia**

**B ö h m e** , Markus, Pf

Mit Wirkung zum 30. Juni 2024 vom Dienst in der Pfarrei Hl. Familie Zwickau und als Dekan des Dekanates Zwickau entpflichtet sowie mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 zum Pfarrer der Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz ernannt. Der Dienstsitz ist in Bischofswerda.

**B r u g g e r** , Michael

Mit Wirkung zum 1. April 2024 als Krankenhausseelsorger am Klinikum St. Georg Leipzig beauftragt.

**F r y d r y c h** , Dariusz, tit. Pf

Mit Wirkung zum 30. Mai 2024 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz entpflichtet und mit Wirkung zum 1. September 2024 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde ernannt.

**I r r g a n g** , Dr. Ulrike

Mit Wirkung zum 1. Juni 2024 als Kommissarische Direktorin der Katholischen Akademie des Bistums Dresden-Meißen beauftragt.

**J a s t e r** , Andreas, tit. Pf

Mit Wirkung vom 1. bis 31. Juli 2024 für die Zeit der Vakanz zum Pfarradministrator der Pfarrei Hl. Familie Zwickau ernannt.

**K ę d z i e r s k i** SDB, Marek, P

Mit Wirkung zum 30. April 2024 von der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben entpflichtet und mit Wirkung zum 1. Mai 2024 mit der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Waldheim beauftragt.

K l o s e , Stefan, DH

Mit Wirkung zum 1. April 2024 als Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz beauftragt. Der Dienstsitz ist in Radeberg. Darüber hinaus mit Wirkung zum 1. Mai 2024 als Caritasreferent im Dekanat Dresden entpflichtet.

K o s t o r z , Przemysław, K

Mit Wirkung zum 13. März 2024 wurde der Titel Pfarrer verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2024 bis 31. Oktober 2024 zum Stellvertretenden Dekan des Dekanates Zwickau ernannt.

P i e c h a c z e k , Vinzent, K

Mit Wirkung zum 31. Juli 2024 als Kaplan der Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz und als Studierendenseelsorger der katholischen Studentengemeinde Hl. Karl Borromäus Chemnitz entpflichtet und mit Wirkung zum 1. August 2024 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Christophorus Auerbach ernannt.

P r a u s e , Martin, Pf

Mit Wirkung zum 15. April 2024 als Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde entpflichtet und mit Wirkung zum 1. Juni 2024 mit priesterlichen Diensten in der Pfarrei St. Martin Dresden beauftragt. Der Dienstsitz ist in Dresden-Pieschen. Darüber hinaus mit Wirkung zum 31. Mai 2024 als Caritasreferent im Dekanat Bautzen entpflichtet.

R e i c h l , Josef, tit. Pf

Mit Wirkung vom 1. bis 31. Juli 2024, während der Vakanz der Pfarrei St. Christophorus Auerbach sowie vom 1. bis 31. August 2024, während der Urlaubsvertretung des neuen Pfarrers der Pfarrei St. Christophorus Auerbach, zum Pfarradministrator der Pfarrei Auerbach ernannt.

S c a p a n , Veit, Pf

Mit Wirkung vom 1. Juni bis 30. September 2024 für die Zeit der Vakanz zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria Magdalena Kamenz ernannt.

S i e g b u r g , Manuela, GRf

Mit Wirkung zum 1. April 2024 für weitere drei Jahre bis zum 31. März 2027 als Regionalleiterin der Gemeindereferentinnen und -referenten für die Dekanate Gera und Plauen beauftragt.

Styra, Waldemar, Pf

Mit Wirkung vom 15. April bis 1. September 2024 für die Zeit der Vakanz zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde ernannt.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:  
Bistum Dresden-Meißen  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden